

Statuten des Vereins Lebensmittelretter Obwalden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Lebensmittelretter Obwalden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sachseln OW. Er ist politisch, religiös und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein rettet Lebensmittel und Non-Food-Artikel, die sonst weggeworfen oder vernichtet würden. Er organisiert eine Verteilung und Abgabe dieser geretteten Waren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliedschaftsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliedschaftsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und amtierende Revisorinnen sowie Helfende bei Abholung und Verteilung sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliedschaftsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliedschaftsversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch und ohne Weiterzugsrecht ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedschaftsversammlung
- Der Vorstand (er kann weitere Ressorts und Arbeitsgruppen einsetzen)
- Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliedschaftsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliedschaftsversammlung.

Eine ordentliche Mitgliedschaftsversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Zur Mitgliedschaftsversammlung werden die Mitglieder 60 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliedschaftsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliedschaftsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu Traktanden auf der Traktandenliste können auch an der Versammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliedschaftsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliedschaftsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliedschaftsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliedschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen. Er kann Ressorts und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber; Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg – auch elektronisch – gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Juristische Person im Treuhandbereich, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei beliebigen Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 4/5 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. August 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sachseln, 2. August 2024

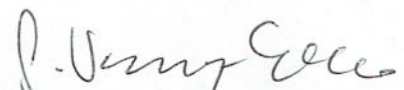
Präsidentin (Vorsitz):


Regula Fallegger

Vizepräsidentin:


Christa Ming

Aktuarin:


Snjezana Vaszary-Galusic